



Satzung
des
Baseball- und Softballclub
Erfurt Angels e. V.

zuletzt von der Mitgliederversammlung am 3.12.2011 geändert
am 22.12.2011 ins Vereinsregister eingetragen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Baseball- und Softballclub Erfurt Angels e. V. Er ist im Vereinsregister unter Nr. 1609 eingetragen
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Erfurt.
3. Seine Vereinsfarben sind schwarz und silber.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung sowie Pflege und Verbreitung des Baseball- und Softballsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergünstigungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, bevorteilt werden.
6. Der Verein arbeitet auf nationaler und internationaler Ebene.
7. Der Verein ist zur Unterhaltung einer Sportanlage und zur Pflege dieser Einrichtung zur Ausübung des Spiel- und Trainingsbetriebes bereit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Der Verein vereint Mitglieder ohne auf Herkunft, Rasse oder Unterschied des Standes zu achten.
3. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die als Spieler am Spielbetrieb (insbesondere am Training und an offiziellen Spieltagen) teilnehmen.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die durch ihr Engagement außerhalb des Spielbetriebs den Verein unterstützen, einschließlich Mitglieder, die allein als Umpire, Scorer und/oder Coach tätig sind.
6. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und fördern den Verein durch Zuwendungen.
7. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
3. Mit der Beitrittserklärung übernimmt der Antragsteller Rechte und Pflichten und erkennt die Satzung des Vereins sowie die Satzungen der übergeordneten Sportverbände an.

§ 6 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Ausrüstung des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven Wahlrecht. Alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, auf schriftlichen Antrag innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang beim Vorsitzenden alle Vereinsunterlagen einzusehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
4. Jugendliche aktive und passive Mitglieder wählen den Jugendwart. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Mit Ausnahme der ruhenden Mitglieder sind alle Mitglieder zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Beiträge

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt und ist Bestandteil der Finanzordnung des Vereins.
2. Ruhende Mitgliedschaft kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist zum Ende eines jedes Monats möglich, wenn die Absicht 2 Wochen vorher in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber erklärt wurde.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied a) mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 2 Monate im Rückstand ist und auf die Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen reagiert oder

- b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob fahrlässig verletzt oder
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt oder
 - e) Mittel des Vereins zweckentfremdet verwendet hat.
4. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Im Einspruchsfall hat das Mitglied das Recht nach § 12 Abs. 6.
 5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 10 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen:
 - a) die Satzungen, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation
 - b) die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
 - c) den sportlichen Anstand
 - d) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Baseball- und Softballsport befassten Personen und Organe.
3. Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe
 - c) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Enthebung oder zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss vom Amt als Mitglieds eines Organs oder Ausschusse des Vereins
 - e) Rückzahlung von verhängten Strafen.
4. § 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsjugendtag
 - d) der Vereinsjugendausschuss
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl in ein Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal in den Monaten September, Oktober oder November durchgeführt werden.

3. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Weitere Versammlungsunterlagen sind den Mitgliedern auf Antrag spätestens 10 Tage nach Antragstellung zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
 - b) Bestätigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - c) Geschäftsbericht des Vorstandes über das vergangene und das laufende Geschäftsjahr
 - d) Bericht der Kassenprüfer über das vergangene Geschäftsjahr
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Festlegung der Vereinsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das kommende Geschäftsjahr
 - j) Behandlung der Anträge
6. Wenn notwendig, ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorsitzenden stattfinden. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 3.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge müssen beim Vorsitzenden bis eine Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn dies die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet. Sie sind während der Beratung über die Tagesordnung einzubringen.
8. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entschieden wird. In allen Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder das Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Für die Wahlhandlung trifft die Wahlordnung gesonderte Regelungen.
11. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und dem vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt war.
12. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Um eine informierte Entscheidungsfähigkeit der Mitgliedschaft sicherzustellen, sind die Vereinsangelegenheiten den Mitgliedern gegenüber grundsätzlich transparent zu machen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Jugendwart
- e) null bis einem Beisitzer

Dabei ist darauf zu achten, dass eine ungerade Anzahl an stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern vorhanden ist. Der Vorstand kann je nach Arbeitsumfang beratende Beisitzer einberufen und mit Vorstandsaufgaben betreuen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Die Sitzungen des Vorstandes finden einmal im Quartal statt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand in der jeweils nächsten Vorstandssitzung beschlossen wird.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, entscheidet bei Parität die Stimme des zuvor vom Vorsitzenden festgelegten Versammlungsleiters.
6. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
7. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder sind dabei in geeigneter Form über Rücktritt bzw. Ersatzmitglied zu unterrichten. Scheiden der Vorsitzende oder zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb einer sechswöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einzuberufen.
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
10. Dem Vorstand kann während seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen entzogen werden, in welchem Fall er als abgewählt gilt. In diesem Fall sind sofortige Neuwahlen notwendig.
11. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, wenn gegebenenfalls Beanstandungen seitens des Finanzamtes oder/und des Registergerichtes gegen einzelne Satzungsbestimmungen vorgebracht werden. Dies bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsänderungen.

§ 14 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend wird in der Jugendabteilung des Vereins zusammengeschlossen und führt bzw. verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig.
2. Die Jugendabteilung wird im Vorstand durch einen Jugendwart vertreten.
3. Der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Es werden parallel zum Vorstand 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt.
2. Sie dürfen keinem Ausschuss des Vereins angehören oder eine sonstige Vereinsfunktion bekleiden.
3. Den Kassenprüfern obliegt es, die Einhaltung des Haushaltplanes und die Verwendung der Vereinsmittel zu kontrollieren. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung eines Vereinsorgans.
4. Sie sind verpflichtet, einmal in einem Zeitraum von 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Dieser Bericht darf sich nur auf die Richtigkeit der Buchführung und die angemessene Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Finanzordnung beziehen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
5. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, soweit nicht anderes bestimmt ist.
3. Ordnungen sollen insbesondere bestehen als:
 - a) Finanzordnung
 - b) Wahlordnung
 - c) Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit Ja oder Nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verein zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach der Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dem Stadtsportbund Erfurt e.V. zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Entzie-

hung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.